

AZ: schm/je

Mitteilung-Nr.: 0048/2008/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	18.12.2008	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Dichtheitsprüfung und Sanierung von
privaten Entwässerungsleitungen
Anfrage von Ratsherr Kluckhuhn vom
26.11.2008**

B e g r ü n d u n g :

1. *Ob Anlieger für die entsprechenden Kosten gebühren- bzw. beitragspflichtig gemacht werden können.*

Die kommunalen Abwassersatzungen legen die Pflichten und Rechte der Grundstückseigentümer bei der Benutzung öffentlicher Abwasseranlagen fest, ebenso die technischen Bedingungen, nach denen Grundstücke in die öffentliche Abwasseranlage entwässern müssen bzw. dürfen.

Die Satzung definiert zuerst einmal, wo die Grenze zwischen öffentlicher und privater Abwasseranlage zu setzen ist.

Bei der Stadt Neumünster ist seit Jahren die Grenze 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze, wobei der dort zu errichtende Übergabeschacht zur privaten Abwasseranlage gehört. Die Regelung ist sehr bürgerfreundlich und hat sich im Laufe der Jahrzehnte bewährt.

Befindet sich nach 1 Meter Abstand zur Grundstücksgrenze kein Übergabeschacht, so gilt nach Abwassersatzung der Stadt Neumünster § 6 „Ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze...“

Die Kosten für die Erfassung, Prüfung und Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) sind nicht abwassergebührenfähig, da eine Gebührenfähigkeit nach Gesetzeslage (§ 31 Abs. 3 LWG SH i. V. m. den §§ des KAG-SH und

der Abwassersatzung Neumünster) und ständiger Rechtsprechung voraussetzt, dass die GEA Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (öffentliches Kanalnetz) wäre.

Die Rechtsabteilung der Stadt Neumünster prüfte den Sachverhalt und stellte fest:

“Gebühren oder Beiträge für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie Unterhaltung der Abwasserleitungen können nur für die öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ erhoben werden. Die Stadt Neumünster hat, wie bereits oben ausgeführt, in § 5 Abs. 4 ihrer Abwassersatzung bestimmt, dass die Grundstücksanschlüsse, also die Verbindungsleitungen vom öffentlichen Abwasserkanal bis zum Übergabeschacht bzw. 1 m hinter der Grundstücksgrenze Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind.

Für die private Grundstücksentwässerungsanlage, also den weiterführenden Teil der Leitung jenseits des Grundstücksanschlusses, besteht diese Möglichkeit nicht. Auch § 9 a KAG-SH ist für diesen Fall nicht einschlägig.

Ebenfalls zutreffend ist, dass Gebühren nach § 5 KAG-SH nur für Verwaltungsmaßnahmen der Behörde in Selbstverwaltungsangelegenheiten erhoben werden dürfen, wozu die Dichtheitsprüfung nicht zählt, da es sich nicht um Verwaltungshandeln, sondern eine privatrechtliche Tätigkeit handelt.“

2. Ob im Rahmen von Vergabeausschreibungen der Stadt von den Anbietern auch Begleitangebote für die betreffenden Bürger erstellt werden könnten.

Für die öffentlichen Grundstücksanschlusskanäle vom Hauptkanal bis 1 m auf dem privaten Grundstück wird die Verwaltung in den nächsten Jahren stadtteilbezogene Ausschreibungen zur Erfassung und Dichtheitsprüfung durchführen.

Die Eigentümer des jeweiligen Untersuchungsgebietes werden von der Stadt informiert und können sich dann freiwillig und bei Bedarf von der vor Ort tätigen Firma Angebote erstellen lassen. Die Angebote müssen bezogen auf das jeweilige Grundstück erstellt werden. Der Grundstückseigentümer kann dann nach freier Entscheidung die Firma beauftragen und bezahlen. Durch diese Vorauswahl haben die Eigentümer die Gewissheit fachtechnisch korrekte Bestandserfassungen und Dichtheitsprüfungen zu erhalten.